

# Hessisches Landessozialgericht kassiert Entscheidung

Finanzberater der Deutschen Bank sind doch nicht sozialversicherungspflichtig

*Jürgen Evers*

Die gegenteilige Auffassung des SG Frankfurt<sup>1</sup> war dem *Handelsblatt* eine Meldung wert. Dass diese Entscheidung kassiert wurde, hat weniger Sensationswert. Allerdings liegen die Probleme tiefer. Aber zunächst zur Entscheidung des LSG Hessen.<sup>2</sup> Seine abweichende statusrechtliche Beurteilung beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen.

Für die Bestimmung des sozialversicherungsrechtlichen Status einer Person, die ständig mit der Vermittlung von Geschäften betraut sind, sei § 84 HGB heranzuziehen, da sie entweder Handelsvertreter (§ 84 Abs. 1 HGB) oder Handlungsgehilfen (§§ 84 Abs. 2, 59 HGB) sei und Zwischenformen rechtlich nicht zulässig seien. Beiden Vertragstypen unterscheide nicht die Art der Dienste, sondern die persönliche Freiheit des Dienstpflichtigen.

Der Vertreter sei grundsätzlich an Weisungen gebunden, die sich auf die Art der Kundenwerbung und -betreuung durch ihn beziehen, ohne seine rechtliche Selbstständigkeit aufzuheben. Erst wenn das Weisungsrecht so stark sei, dass er seine Arbeitszeit nicht mehr im Wesentlichen selbst bestimmen könne, sei er nicht mehr selbstständig. Über die Arbeitskraft des Handlungsgehilfen könne der Prinzipal grundsätzlich unbeschränkt durch Weisungen verfügen. Die dadurch begründete persönliche Abhängigkeit fehle beim Vertreter. Die persönliche Selbstständigkeit komme vornehmlich in den Merkmalen des § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB zum Ausdruck. Außer diesen könnten weitere Umstände von Bedeutung sein, soweit sie Indizien für eine Selbstständigkeit seien oder aus der Unternehmereigenschaft folgten, wie etwa das Unternehmerrisiko.

Trotz unterschiedlicher Funktionen der Begriffe Selbstständigkeit und Abhängigkeit im Handels- und Sozialversicherungsrecht komme diesen ein weitgehend gleicher Inhalt zu. Das Sozialversicherungsrecht könne für die Frage, ob und welche Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen

bestehen, an die entsprechenden Regeln des Privatrechts anknüpfen und diese auch übernehmen. So werde auch sozialversicherungsrechtlich eine selbstständige Tätigkeit durch das Unternehmerrisiko, die Verfügungsmöglichkeit über die Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet, während abhängig Beschäftigte typischerweise Weisungsrechten der Arbeitgeber unterlägen, die Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung betreffen.

Für die Unterscheidung sei zudem der Zweck der Sozialversicherung zu berücksichtigen, abhängig Beschäftigten wegen ihrer sozialen Schutzbedürftigkeit ein besonderes öffentlich-rechtliches Sicherungssystem zur Verfügung zu stellen. Dieser besondere Schutzzweck der Sozialversicherung und ihre Natur als Einrichtung des öffentlichen Rechts, über dessen Normen grundsätzlich nicht im Wege der Privatautonomie verfügt werden könne, schlossen aus, es allein den Vertragsparteien zu überlassen, über die Einordnung einer Person als versicherungsfreie oder versicherungspflichtig zu entscheiden. Der im Vertrag verlautbarte Parteiwille sei für die Beurteilung der Versicherungspflicht nur dann maßgebend, wenn Vertrag und tatsächliche Durchführung der gewählten Vertragsform entsprächen. Da Handelsvertreter auch im mehrstufigen Vertrieb als Handelsvertreter tätig seien, gelte für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Status eines unechten Hauptvertreters nichts anderes. Insbesondere lasse sich eine Vertriebsorganisation, bei denen die an einen Prinzipal angebotenen Vermittler gegen Differenzprovision auf eigenes Risiko tätig werden, nicht mit einer hierarchisch geprägten Betriebsorganisation gleichsetzen.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, obwohl er vom Urteil des LSG Berlin-Brandenburg abweicht, das maßgeblich auf eine Eingliederung in einen fremden Betrieb abstellt<sup>3</sup> und das in einer Vertriebsorganisation aus unechten Haupt- und Untervertretern eine fremde Betriebsorganisation sieht.<sup>4</sup> Damit bleibt offen, ob der Begriff der Selbst-

ständigkeit eines Vermittlers im Sozialversicherungsrecht abweichend von den für Handelsvertreter bestehenden gesetzlichen Merkmalen nach Gesichtspunkten einer Eingliederung in einen fremden Betrieb zu bestimmen ist. § 84 Abs. 1 Satz 1 HGB enthält eine Legaldefinition,<sup>5</sup> ebenso wie dessen Satz 2.<sup>6</sup> Die Definitionen dieser zwingenden Vorschriften<sup>7</sup> bilden die Wortsinnengrenze.<sup>8</sup> Deshalb sind die Abgrenzungsmerkmale abschließend mit der Folge, dass eine richterliche Rechtsfortbildung ausscheidet, die die Merkmale des Satzes 2 durch andere ersetzt.<sup>9</sup> Dass § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht zur Disposition steht, gilt für das Handelsrecht,<sup>10</sup> das Arbeitsrecht,<sup>11</sup> das Steuerrecht<sup>12</sup> und das Gewerberecht.<sup>13</sup> Es muss auch sozialversicherungsrechtlich gelten,<sup>14</sup> soll die Einheit der Rechtsordnung nicht aufs Spiel gesetzt werden. Nun bleibt zu hoffen, dass das BSG für Klarheit sorgt und die unerträgliche Rechtsunsicherheit beseitigt.

- 1 LSG Hessen, 22.02.2024 - L 8 BA 36/21 - EVERS.OK - Deutsche Bank 6 -.
- 2 SG Frankfurt/Main, 08.03.2021 - S 18 BA 93/18 - EVERS.OK - Deutsche Bank 6 -.
- 3 LSG Berlin-Brandenburg, 24.05.2022 - L 4 KR 394/16 - EVERS.OK LS 31, 44, 51, 54, 90 - RWS Vermögensplanung -.
- 4 LSG Berlin-Brandenburg, 24.05.2022 - L 4 KR 394/16 - EVERS.OK LS 46, 79 - RWS Vermögensplanung -.

- 5 OLG Düsseldorf, 07.12.1990 - 16 U 67/90 - EVERS.OK LS 1 m.w.N<sup>Hf</sup>. - letter of commission -.
- 6 BAG, 24.03.1992 - 9 AZR 76/91 - EVERS.OK LS 5 m.w.N<sup>Hf</sup>.
- 7 BAG, 28.04.1972 - 3 AZR 464/71 - EVERS.OK LS 17 m.w.N<sup>Hf</sup>.
- 8 BFH, 24.01.1974 - IV R 76/70 - EVERS.OK LS 14.
- 9 LAG Nürnberg, 26.01.1999 - 7 Sa 657/98 - EVERS.OK LS 3 - Hamburg-Mannheimer 6 -.
- 10 OLG Hamm, 15.04.2013 - 18 W 5/13 - EVERS.OK LS 2 - FORMAXX 48 -.
- 11 BAG, 09.06.2010 - 5 AZR 332/09 - EVERS.OK LS 2 - DEVK 7 -; LAG Nürnberg, 26.01.1999 - 7 Sa 658/98 - EVERS.OK LS 9 m.w.N<sup>Hf</sup>. - Hamburg-Mannheimer 4 -.
- 12 BVerfG, 25.10.1977 - 1 BvR 15/75 - EVERS.OK LS 12 - Gewerbesteuerpflicht des HV -.
- 13 Vgl. VG Bremen, 15.09.2011 - 5 K 3670/07 - EVERS.OK LS 79 zur Prüfung der Erlaubnispflicht für Versicherungsvertreter nach § 34 d Abs. 1 GewO.
- 14 So zutreffend noch BSG, 09.11.2011 - B 12 R 1/10 R - EVERS.OK LS 9 m.w.N<sup>Hf</sup>.



**Jürgen Evers**

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

**VGA** Bundesverband der  
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

**Wir. Steuern. Führung.**

E-Mail: [info@vga-koeln.de](mailto:info@vga-koeln.de)  
Internet: [www.vga-koeln.de](http://www.vga-koeln.de)

Peterstraße 23-25  
50676 Köln  
Telefon: 0221 952 1280  
Telefax: 0221 952 1282

